



Statuten Tennisclub Hohenruppersdorf

Stand: 9. März 2014



1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Tennisclub Hohenruppersdorf".
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Hohenruppersdorf.
- 1.3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet: Tennissport.

2. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist, alle Zweige des körperlichen Sports insbesondere des Tennis zu fördern, unter Ausschluss aller politischen Erörterungen. Er ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und die Art der Aufbereitung der Mittel

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- 3.1. Ideelle Mittel
 - a) Versammlungen
 - b) Vorträge
- 3.2. Materielle Mittel
 - a) Einschreibgebühren
 - b) Jahresbeiträge
 - c) Erträgnisse aus Veranstaltungen
 - d) Spenden
 - e) Sammlungen
 - f) Vermächtnisse
 - g) Sonstige Zuwendungen

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Ordentliche Mitglieder
 - a) Gründungsmitglieder, sind jene, welche die Gründung des Vereins durch materielle und ideelle Mittel ermöglicht haben und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - b) Beitrittsmitglieder, sind jene, die durch Mittel jeglicher Art die Durchführung des Sportbetriebs fördern.
- 4.2. Außerordentliche Mitglieder, sind jene, die durch Mittel jeglicher Art die Durchführung des Sportbetriebes fördern.
- 4.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.



5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden.
- 5.2. Außerordentliche Mitglieder können zusätzlich auch juristische Personen werden.
- 5.3. Ehrenmitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 5.4. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme der Gründungsmitglieder durch das Proponentenkomitee. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet das Mitglied nicht von der Erfüllung, der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- 6.2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Forderungen bleibt hiervon unberührt.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung, des bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.
- 6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Pkt. 6.3 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.3. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand, unter schriftlicher Angabe eines Grundes, die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.4. Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr, des Mitgliedsbeitrages und der sonstigen Gebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Pkt. 9 und 10), der Vorstand (Pkt. 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (Pkt. 14), und das Schiedsgericht (Pkt. 15).

9. Die Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Zeitraum Dezember bis Februar statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen des/der Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 erster Satz Vereinsgesetz),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz Vereinsgesetz, Pkt. 11.3 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (Pkt. 11.3 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Brief oder Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- 9.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss bzw. der Wahlvorschlag als abgelehnt.
- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das, an Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 10.2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 10.3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 10.4. Entlastung des Vorstandes;
- 10.5. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 10.6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Gebühren;
- 10.7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 10.8. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- 10.9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 10.10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Der Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus:

- a) Obmann bzw. Obfrau
- b) Schriftführer/in
- c) Kassier/erin
- d) deren Stellvertreter/innen (a-c)
- e) höchstens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern

11.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

11.3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

11.4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau bzw. bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- 11.7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter(in). Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten, anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen..
- 11.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 11.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 11.9) und Rücktritt (Pkt. 11.10).
- 11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Pkt. 11.3) eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- 12.2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 12.3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des Pkt. 9.1 und 9.2 dieser Statuten;
- 12.4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.5. Aufnahme, Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 12.6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Der/die Obmann/Obfrau oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in vertritt den Verein nach außen.
- 13.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
 - a) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug, ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - b) Der/die Schriftführer/in hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
 - c) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
 - d) Der/die Obmann/Obfrau oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines,

insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem/der Schriftführer/in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem/der Kassier/erin zu unterfertigen.

- e) Die Stellvertreter des/der Obmannes/Obfrau, des/der Schriftführers/Schriftführerin oder des/der Kassiers/Kassiererin dürfen nur tätig werden, wenn der/die Obmann/Obfrau, der/die Schriftführer/in oder der/die Kassier/erin verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

14. Die Rechnungsprüfer

- 14.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer(innen) die Bestimmungen der Punkte 11.8, 11.9 und 11.10 sinngemäß.

15. Schiedsgericht

- 15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Freiwillige Auflösung des Vereins

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen. Dieses ist einer mildtätig oder kirchlich tätigen und als solche im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation zu übergeben. Letztere wird von der, die Auflösung beschließende, Generalversammlung bestimmt.